

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlicher Anzeigestellung

Ich habe Pj. Dr. Hans Stadler, München, gebeten, die hauptsächlich zu beachtenden Punkte bei der Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlicher Anzeigestellung in Wertzeilen zusammenzufassen. Pj. Dr. Stadler war an der Ausarbeitung des neuen Verfahrens, das sich in München unter seiner Leitung bereits bewährt hatte, maßgeblich beteiligt. Ich ersuche nochmals sämtliche Ärzte, sich mit den Grundsätzen des Verfahrens genau vertraut zu machen und insbesondere auch den von der RVD herausgegebenen und anschließend abgedruckten Antragsvordruck zu beachten.

Dr. Grote, Berlin

Allgemeines

1. Ab 1. Oktober 1935 sind im ganzen Reiche Gutachterstellen errichtet, die sich ausschließlich mit der Behandlung der nur von Ärzten zu stellenden Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen zu befassen haben.

2. Die Gutachterstellen befinden sich bis auf weiteres bei den Bezirksstellen der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

3. Anträge aus sog. sozialer Indikation sind verboten. Beim Vorliegen schwerer sozialer Gründe (wirtschaftlicher Not, Notlagen bei außerehelichen Schwangerschaften usw.) hat in erster Linie die NS-Volkswohlfahrt helfend oder vermittelnd einzuspringen. Es ist selbstverständliche Pflicht der Ärzte oder der Gutachterstellen, daß sie sozialen Notwendigkeiten zum Schutze der bestehenden Schwangerschaft durch Benachrichtigung der zuständigen Stellen und Beantragung von Hilfsmaßnahmen Rechnung tragen.

4. Anträge aus „eugenischer Anzeigestellung“ gehen die Gutachterstellen nichts an. Sie sind an den zuständigen Amtsarzt zu richten. Beim Vorliegen gesundheitlicher und eugenischer Gründe hat die Gutachterstelle abzuwägen, welche Gründe vorherrschend sind.

5. Der Leiter jeder Gutachterstelle wählt sich einen entsprechend großen Stab von Gutachtern und Obergutachtern aus den verschiedenen Fachgebieten, um die vorgeschriebene Turnuseinteilung der Begutachtungen zu ermöglichen.

6. Aus Gründen der Neutralität und Objektivität darf vor Abschluß eines Verfahrens kein Gutachter von dem Inhalt des anderen Gutachtens Kenntnis erhalten.

7. Anders ist es mit der Oberbegutachtung: Sollte eine solche durch Nichtübereinstimmung der Gutachter nötig sein, dann steht dafür dem Obergutachter der ganze Akt zur Verfügung.

8. Jede für das Gutachterverfahren notwendig werdende „klinische Beobachtung“ wird vom Leiter der Gutachterstelle angeordnet. Sie kann auch in einer Privatkankeinstalt durchgeführt werden, jedoch nur von Gutachtern, die von dem Leiter der Gutachterstelle hierfür bestimmt werden.

9. Ausnahmen für staatliche oder städtische Kliniken und Anstalten für das Begutachtungsverfahren gibt es nicht mehr. In allen Fällen (ausgenommen solchen mit unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit) ist auch von diesen — entgegen der bisherigen Übung — erst ein Antrag an die Gutachterstelle zu richten. Sie verfügt den weiteren Ablauf der Begutachtung.

10. Alle Gutachter arbeiten für ihre Person ehrenamtlich und verzichten auf Honorar zugunsten eines Hilfsfonds für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene bei der RVD.

Nur die nachzuweisenden Unkosten (für Röntgen-, serologische usw. Untersuchungen) können von den Gutachtern bei der Bezirksstelle der RVD in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Gebührensätze bestimmt der Reichsminister des Innern. Die Einkassierung geschieht durch die Bezirksstellen der RVD.

11. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft oder eine Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen darf künftig nur ausgeführt werden, wenn die Einwilligung der Patientin oder — wenn dieser die Bedeutung der Maßnahme nicht klar gemacht werden kann — des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Was ist also grundsätzlich neu an dem Verfahren?

1. Keine Unterbrechung der Schwangerschaft oder Unfruchtbarmachung aus gesundheitlicher Anzeigestellung darf ohne schriftliche Einwilligung der Patientin oder ihres gesetzlichen Vertreters ausgeführt werden (ausgenommen sind nur Fälle mit unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit).

2. Die Gutachter arbeiten für ihre Person ehrenamtlich und damit ist das Verfahren frei von unsauberer Geschäftemacherei.

3. Die Begutachtungen sind im Turnus geordnet, so daß unerwünschte Zusammenarbeit ausgeschlossen ist.

4. Alle Begutachtungen haben sich auf die Richtlinien des Reichsärztesführers zu stützen, die demnächst herausgegeben werden.

Der Reichsminister des Innern und der von ihm beauftragte Reichsärztesführer halten es für nötig, daß damit der ganzen Ärzteschaft des Reiches einheitliche Grundlagen für die Beurteilung gegeben werden.

Über diese „Richtlinien“ wird in einer der nächsten Nummern des „Deutschen Ärzteblattes“ ausführlich berichtet.

Der Einheitsvordruck für den Antrag und die Begutachtung.

Die Anordnung des Vordruckes entspricht den Vorschriften für das neue Verfahren.

1. Über die erste Seite des ersten Vordruckblattes ist nichts weiter zu sagen, als daß sie gelesen, genau ausgefüllt und alles, was unter „Zur Beachtung“ steht, befolgt werden muß!

2. Der durch Perforation gekennzeichnete Abrißteil des ersten Blattes dient für die Bekanntgabe des Begutachtungsergebnisses und wird von der Gutachterstelle an den Arzt geschickt, der den Antrag gestellt hat.

Die „Anmerkung“ enthält die Mitteilung über die nun einsetzenden Pflichten des Antragstellers.

3. Die Rubrik „Begründung des Antrages“ auf der zweiten Seite ist für den antragstellenden Arzt bestimmt. Es ist dessen Pflicht, die Begründung als Unterlage für die Gutachter ausführlich zu gestalten. Es darf nicht vergessen werden, daß die Gutachter ohne Entschädigung für ihre Mühe tätig sind und ihnen eine unnötige Arbeitsvermehrung durch ungenügende Anamnese usw. erspart werden muß! Unvollständige Ausfüllung wird von dem Leiter der Gutachterstelle zurückgewiesen!

4. Die zweite und dritte Rubrik der zweiten Seite ist von der Gutachterstelle auszufüllen.

5. Die 3. Seite des Vordruckes ist zweigeteilt. Die beiden Hälften sind für die Gutachten bestimmt. Sie haben die Form eines Kartenbriefes mit entsprechenden Klebeflächen. Jeder Teil wird nach Ausfüllung in der Mitte gefaltet und geschlossen. Die Außenseite hat schwarzen Überdruck.

Zweck dieser Anordnung: Die Gutachten sind aus Gründen der Neutralität unabhängig voneinander zu erstellen!

Wie ist der äußere Ablauf des Verfahrens?

1. Der beantragende Arzt übermittelt den Vordruck nach Ausfüllung aller Rubriken, die ihn angehen, verschlossen der Patientin.

2. Diese geht damit zur Gutachterstelle, wo ihr Namen, Anschrift und Sprechzeiten der im Turnus geordneten Gutachter mitgeteilt werden.

3. Vom ersten Gutachter erhält sie den Vordruck verschlossen und geht damit zum zweiten Gutachter.

4. Vom zweiten Gutachter erhält sie den Vordruck ebenfalls verschlossen und begibt sich damit zur Gutachterstelle zurück.

5. In besonderen Fällen kann briefliche Beförderung des Vordruckes notwendig sein.

6. Der Leiter der Gutachterstelle öffnet die beiden Gutachten.

a) Decken sich beide im Ergebnis, dann erhält der Arzt, der den Antrag gestellt hat, unmittelbar auf dem unteren Abriß des ersten Blattes entsprechende Mitteilung.

b) Stimmen die beiden Gutachten im Endergebnis nicht überein, dann entscheidet der Leiter der Gutachterstelle allein auf Grund eigener Untersuchung oder nach Einholung eines Obergutachtens.

c) Jede im Verfahren als notwendig befundene „klinische Beobachtung“ wird — wie schon gesagt — vom Leiter der Gutachterstelle angeordnet.

7. Nach Abschluß des Verfahrens teilt die Gutachterstelle schnellstens auf dem unteren Abriß des ersten Blattes das Ergebnis dem Arzte mit, der den Antrag gestellt hat.

Dr. Hans Stadler, München, Maximilianstr. 41

(Der Antragsvordruck wird hier verkleinert und zusammengedrängt wiedergegeben. In Wirklichkeit entspricht die letzte Rubrik auf Seite 1 größtmäßig der letzten Rubrik auf Seite 2. Für die Begründung des Antrages (1. Rubrik auf Seite 2) und die beiden Gutachten (Seite 3, sind auf den Vordrucken ausreichende Räume vorgesehen)

(Seite 1)

Der Antrag ist verschlossen an die Gutachterstelle bei der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu senden

Gutachterstelle Lfd. Nr.
(Von der Gutachterstelle auszufüllen)

Antrag aus gesundheitlicher Anzeigestellung

des Dr. med. (Name) (Wohnort)

auf I. Unterbrechung der Schwangerschaft
II. Unterbrechung der Schwangerschaft mit gleichzeitiger Unfruchtbarmachung
III. Unfruchtbarmachung
Zutreffendes unterstreichen!

Einwilligung der Patientin: Ich bin mit dem Antrage des Arztes einverstanden.

Ort: Datum: Name:
(Eigenhändige Unterschrift der Patientin)

— Vom antragstellenden Arzt auszufüllen —

Patientin: Name: Stand:
(ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)

Welche Kasse: Wohnung:
Welches Wohlfahrtsamt: Geburtstag: Konfession: Rasse:

Privat: I = wohlhabend
II = Mittelstand
III = minderbemittelt
Zutreffendes unterstreichen!
Zahl der Geburten: Zahl der Fehlgeburten:
Zahl der künstl. Fehlgeburten: Zahl der lebenden Kinder:

Kindesvater: Name: Stand: Alter:
Wohnung: Konfession: Rasse:

Zur Beachtung: 1. Verboten ist ein Antrag aus „sozialer Anzeigestellung“.
2. Anträge aus „eugenischer Anzeigestellung“ sind nicht an die Gutachterstelle, sondern an den Amtsarzt zu richten.
3. Die Begründung eines Antrages muß ausführlich sein und sich auf die Richtlinien des Reichsärztesführers stützen. Gleiches gilt für die Gutachten und Obergutachten.
4. Für das Gutachterverfahren notwendige klinische Beobachtungen werden vom Leiter der Gutachterstelle angeordnet.
5. Der antragstellende Arzt soll die Einwilligung der Patientin einholen. Glaubt der Arzt, daß die Bedeutung der Maßnahme der Patientin nicht verständlich gemacht werden kann, hat er dies zu vermerken!

Lochung

Herrn Dr. med.
(Anschrift des Antragstellers, von diesem auszufüllen) in Straße (Platz)

— Vom antragstellenden Arzt auszufüllen —

Begründung des Antrages (Unterlagen wie Röntgen-, serologische usw. Befunde sind beizuheften!)

Zeit der bestehenden Schwangerschaft:

Welche fachärztliche Begutachtung erwünscht?

1. 2.
(Namen von Gutachtern sind nicht einzusetzen!)

Datum: Unterschrift: Stempel:

— Von der Gutachterstelle auszufüllen —

Zur Oberbegutachtung an: Datum:
Obergutachten in doppelter Ausfertigung erbeten!

Entscheidung der Gutachterstelle

Bei nicht übereinstimmenden Gutachten: Auf Grund übereinstimmender Urteile beider Gutachter
Auf Grund eines beigezogenen Obergutachtens (oder)
Auf Grund eigener Untersuchung und
nach Einwilligung der Patientin — des gesetzlichen Vertreters — hält es die Gutachterstelle für erforderlich —
nicht erforderlich —, daß aus gesundheitlichen Gründen
die Unterbrechung der Schwangerschaft —
die Unterbrechung der Schwangerschaft mit gleichzeitiger Unfruchtbarmachung —
die Unfruchtbarmachung durchgeführt wird. Zutreffendes unterstreichen!

Ort: Datum: Leiter der Gutachterstelle:

Lochung

— Von der Gutachterstelle auszufüllen —

Zu Ihrem Antrag vom
Die Gutachterstelle hält es für erforderlich — Die Gutachterstelle hält es nicht für erforderlich, daß
bei Fr.
aus gesundheitlichen Gründen
die Unterbrechung der Schwangerschaft —
die Unterbrechung der Schwangerschaft mit gleichzeitiger Unfruchtbarmachung —
die Unfruchtbarmachung durchgeführt wird. Zutreffendes unterstreichen!

Ort: Datum: Leiter der Gutachterstelle:

Anmerkung: Von dieser Entscheidung haben Sie die Patientin unmittelbar zu benachrichtigen. Ist der Antrag genehmigt, so ist
dieses Schriftstück unverzüglich dem Arzte zuzuleiten, der den Eingriff ausführt. Der Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt
(auch in privaten Anstalten) ausgeführt werden, es sei denn, daß die Beförderung eine ernste Gefahr für das Leben oder die
Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. Er ist binnen 3 Tagen nach Ausführung dem zuständigen Amtsarzt
und der Gutachterstelle schriftlich zu melden.

Kleberand

Lochung

In der Mitte falten und an den Klebeflächen schließen

I. Zur Begutachtung an: Datum:

I. Gutachten:

(Dieses Blatt ist auf der Rückseite schwarz bedruckt und daher nach Verschuß undurchsichtig)

Antrag wird befürwortet — nicht befürwortet. Klinische Beobachtung nötig! Zutreffendes unterstreichen!

Datum: Unterschrift: Stempel:

Lochung

Einschnitt

Kleberand

Lochung

Kleberand

In der Mitte falten und an den Klebeflächen schließen

II. Zur Begutachtung an: Datum:

II. Gutachten:

(Dieses Blatt ist auf der Rückseite schwarz bedruckt und daher nach Verschuß undurchsichtig)

Antrag wird befürwortet — nicht befürwortet. Klinische Beobachtung nötig! Zutreffendes unterstreichen!

Datum: Unterschrift: Stempel:

Lochung

Kleberand